

Beschlußvorlage**Amt Klützer Winkel**

Beschlußvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/05/11/6149 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2011 Verfasser: Domres, Maren
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Bebauungsplan Nr. 20.2 "Dünenweg 21"	
hier: Veränderungsperre	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.2 „Dünenweg 21“ dient der Erlass einer Veränderungssperre während der Zeit der Planaufstellung der Sicherung der Planungshoheit der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für diesen künftigen Planbereich.

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20.2 „Dünenweg 21“ als Satzung gemäß Anlage.
2. Die Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, Kosten der Bekanntmachung

Anlagen:

Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 20.2 „Dünenweg 21“

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Beschlüsse:**22.11.2011****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen****GE Bolte/05/013/2011****Beschluss:**

Folgende Beschlusssfassung wird empfohlen:

Die Gemeindevorvertretung beschließt:

1. Die Gemeindevorvertretung beschließt den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20.2 „Dünenweg 21“ als Satzung gemäß Anlage.
2. Die Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter: .9

davon anwesend: .7

Zustimmung: .7

Ablehnung: .0

Enthaltung: .0